

**Antrag auf wesentliche Änderung der Verbrennungsmotoranlage zum Einsatz von Biogas auf den Grundstücken Flur-Nrn. 878 und 880 der Gemarkung Hausen durch die Firma Kerler Energie KG, Hausen, Zaisertshofener Str. 6, 87775 Salgen**

## **I. AKTENVERMERK**

Für das Vorhaben war gemäß Nr. 8.4.2.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

An der Vorprüfung wurden die Bereiche Baurecht, Bodenschutz und Naturschutz, der Umweltschutzingenieur sowie die fachkundige Stelle Wasserwirtschaft des Landratsamtes Unterallgäu und das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bereich Forsten, Mindelheim, beteiligt.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Bei der Vorprüfung berücksichtigt die Behörde, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Die Prüfung hat ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, vorliegen. Es besteht somit keine UVP-Pflicht (§ 9 Abs. 3 und 4, § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG).

Die Fachstellen haben ihre Einschätzung wie folgt begründet:

Der Umweltschutzingenieur stellte Folgendes zu den Merkmalen des geplanten Vorhabens fest: Der bestehende Betrieb wird erweitert, die Tätigkeit bleibt dieselbe. Der benachbarte Milchviehstall wurde vergrößert und die dort anfallende Gülle wird der bestehenden Biogasanlage zugeführt.

Es fallen keine zusätzlichen Abfälle an.

Der Antragsteller betreibt auf den o.g. Flurnummern eine Biogasanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 3,95 MW und einer Gärrestlagerkapazität von ca. 18.000 m<sup>3</sup>. Weiter können momentan 12.650 m<sup>3</sup> Biogas gespeichert werden.

Durch die gasdichte Ausführung der Folie auf dem Gärrestlager 2 erhöht sich nun die Gasspeicherkapazität um 11.673m<sup>3</sup> auf 24.323 m<sup>3</sup>. Außerdem wird die Gärrestlagermenge durch ein drittes, offenes Gärrestlager auf 25.800 m<sup>3</sup> erhöht.

Durch die gasdichte Ausführung des Gärrestlagers 2 ist mit keiner zusätzlichen Geruchsbelastung zu rechnen. Auch von dem im Gärrestlager 3 gelagerten Substrat ist von keinen zusätzlichen Gas- oder Geruchsemissionen auszugehen.

Durch die zwei neuen Stabrührwerke ist mit geringfügigen Lärmzusatzbelastungen zu rechnen, die aber aufgrund der Entfernung zu den nächsten Immissionsorten nicht relevant sind. Die nächste Wohnbebauung liegt ca. 440 m südlich in Hausen. Durch die Erweiterung entstehen

keine zusätzlichen Luftemissionen. Zusätzliche Lärmemissionen durch die neuen Stabrührwerke sowie durch die Biogasaufbereitungsanlage sind vernachlässigbar.

Biogas ist wegen seiner Bestandteile und toxischen Eigenschaften gefährlich. Es ist extrem entzündbar und kann mit Luft eine gefährliche explosionsfähige Atmosphäre bilden. Es fällt unter die Nummer 1.2.2 (und wegen Schwefelwasserstoff unter die 1.1.2) des Anhang I der Störfallverordnung (12. BImSchV). Die Mengenschwelle für Anlagen der unteren Kategorie der 12. BImSchV liegt bei 10.000 kg. Diese wurde bereits vor der Erweiterung der Anlage überschritten. Die Mengenschwelle der oberen Klasse (50.000 kg) wird nicht erreicht.

Gemäß Kapitel 1.3.3 der Arbeitshilfe der Kommission für Anlagensicherheit (KAS) zu szenarienspezifischen Fragestellungen zum Leitfaden KAS-18 (KAS-32) liegt der Achtungsabstand für die Biogasanlage bei 200 m. Innerhalb des 200m-Radius um die Biogasanlage (Achtungsabstand) befinden sich keine schutzbedürftigen Gebiete i.S.d. § 50 BImSchG (Baugebiet mit dauerhaften Aufenthalt von Menschen oder öffentlicher Nutzung). Weiter sind dort keine Gebäude zum nicht nur dauerhaften Aufenthalt von Menschen oder wichtige Verkehrswege vorhanden.

Unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien sind von der Anlage keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Aus Sicht des Umweltschutzingenieurs ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Die Prüfung durch die Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft ergab, dass das Betriebsgelände der Biogasanlage außerhalb eines wasserwirtschaftlich bedeutsamen Gebietes liegt. Weder Wasserschutz-, Heilquellenschutz-, noch Hochwasserrisiko- oder Überschwemmungsgebiete werden von dem Vorhaben berührt. Somit sind hier keine erhöhten Anforderungen zu beachten.

Bereits 2011 wurde vom Wasserwirtschaftsamt Kempten festgestellt, dass das Vorhabensgrundstück bis zu einem HQ<sub>100</sub>-Abfluss des Schauerbaches durch das Hochwasserrückhaltebecken südlich von Nassenbeuren und südlich von Hausen geschützt ist. Nach Erkenntnissen des Wasserwirtschaftsamtes Kempten ist auch davon auszugehen, dass bei einem HQ<sub>100</sub>-Abfluss an der Mindel/Östlichen Mindel für das Vorhabensgrundstück keine Überschwemmung zu erwarten ist. Bei einem extremen Hochwasserereignis wird der Behälterbereich der Biogasanlage durch die vorhandene Umwallung vor dem Zutritt von Hochwasser geschützt, es sind hier somit keine besonderen Anforderungen zum Hochwasserschutz zu beachten.

Zu Art und Merkmalen möglicher Auswirkungen lässt sich feststellen, dass durch die vorhandenen bzw. geplanten Schutzvorkehrungen und den vorhandenen bzw. im aktuellen Verfahren in Teilen veränderten Havariewall selbst bei einem eher unwahrscheinlichen Austritt von Gärsubstrat aus einem Behälter oder aus Rohrleitungen sichergestellt ist, dass dies innerhalb des Havariewalls zurückgehalten wird und ausgetretenes Gärsubstrat schadlos wieder aufgenommen werden kann. Eine Verunreinigung des Grundwassers bzw. der Östlichen Mindel wird darum ausgeschlossen.

Da erhebliche schädliche Auswirkungen auf ein größeres geographisches Gebiet ausgeschlossen werden können und auf das Schutzgut Wasser vom Vorhaben aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, besteht aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine UVP-Pflicht.

Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde wurde festgestellt, dass das Vorhaben in keinem Schutzgebiet nach den §§ 23 - 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) liegt.

Es werden weder gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 Abs. 2 BNatSchG und Art. 23 Abs. 1 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG), noch bestimmte Landschaftsbestandteile des Art. 16 Abs. 1 BayNatSchG beeinträchtigt. Europäische Schutzgebiete (FFH- und SPA-Gebiete) des Netzes Natura 2000 werden gem. § 33 und 34 BNatSchG durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt. Aus naturschutzfachlicher Sicht sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten, es besteht somit keine UVP-Pflicht.

Die Prüfung des Bauamtes ergab, dass denkmalschutzrechtliche Belange nicht betroffen sind, eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht erforderlich.

Die Stelle Bodenschutz im Landratsamt Unterallgäu stellte fest, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in Anlage 3 des UVPG genannten Schutzkriterien (den Boden) zu erwarten sind. Für die betroffenen Grundstücke Flur-Nrn. 878 und 880 der Gemarkung Hausen liegen weder konkrete Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen vor, noch sind die Flächen im Altlastenkataster Bayern eingetragen. Durch eine vorschriftsgemäß errichtete und betriebene Anlage ist auch nicht mit der Entstehung schädlicher Bodenveränderungen zu rechnen. Eine UVP-Pflicht besteht aus bodenschutzrechtlicher Sicht deshalb nicht.

Die Prüfung des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bereich Forsten, hat ergeben, dass von dem geplanten Vorhaben forstliche Belange nicht betroffen sind. Waldflächen finden sich erst in großem Abstand zum Vorhabensstandort. Es ergeben sich in den östlich gelegenen Waldflächen am Simonsberg keine Hinweise auf eine deutliche Zusatzbelastung, vor allem in der Stickstoffdeposition. Aus forstwirtschaftlicher Sicht sind hier keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, somit besteht keine UVP-Pflicht.

Mindelheim, 28.12.2020  
Landratsamt Unterallgäu

Rüger